

## Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Grundlagen der Bezahlung für  
Tagespflegepersonen sowie geplante  
Änderungen ab April 2016

Referent: E. Jüttner, Dipl. Verwaltungswirt (FH)

## Vertragsdreieck Tagespflege



## Rechtliche Grundlagen



### § 23 SGB VIII

(1) Die Förderung in Kindertagespflege ... umfasst ... die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer **Förderungsleistung** nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung ... für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung ... zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung ... zu einer angemessenen **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung**.

Vereinbg. § 8 (4)  
ThürKitaG

VV Geldleistung  
Kindertagespflege

ThürKitaPflGVO

§ 18 (9) ThürKitaG

§ 23 SGB VIII

## Rechtliche Grundlagen



### § 23 SGB VIII

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, **soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt**.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

### § 18 Abs. 9 ThürKitaG

Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe von Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium festgelegt wird.

Vereinbg. § 8 (4)  
ThürKitaG

VV Geldleistung  
Kindertagespflege

ThürKitaPflGVO

§ 18 (9) ThürKitaG

§ 23 SGB VIII

## Rechtliche Grundlagen



### Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

(Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO -) vom 29.03.2012

#### § 6 Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG umfasst die

- Erstattung einer Sachkostenpauschale,
- die Anerkennung ihrer Förderleistung in Form einer Pauschale,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Vereinb. § 8 (4)  
ThürKitaG

VV Geldleistung  
Kindertagespflege

**ThürKitaPflgVO**

§ 18 (9) ThürKitaG

§ 23 SGB VIII

## Rechtliche Grundlagen



### VV Geldleistung Kindertagespflege

(ThürStAnz 2013, S. 1827)

#### § 1

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst ... die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII sowie § 8 Abs. 4 ThürKitaG.

Die laufende Geldleistung umfasst monatlich:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen.

Dieser beträgt je Kind je Monat bei einer

- Ganztagsbetreuung 275,40 Euro,
- 2/3 Betreuung 220,32 Euro,
- Halbtagsbetreuung 165,24 Euro bzw.

... (Regelungen bei ergänzender Tagespflege)

Vereinb. § 8 (4)  
ThürKitaG

**VV Geldleistung  
Kindertagespflege**

ThürKitaPflgVO

§ 18 (9) ThürKitaG

§ 23 SGB VIII

## Rechtliche Grundlagen

2. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** der Tagespflegeperson. Dieser beträgt je Kind je Monat bei einer
  - Ganztagsbetreuung 221,40 Euro,
  - 2/3 Betreuung 177,12 Euro,
  - Halbtagsbetreuung 132,84 Euro bzw.  
... (ergänzende Tagespflege)
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** je Tagespflegeperson. ...
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** je Tagespflegeperson...





## Rechtliche Grundlagen

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung** je Tagespflegeperson. ...

Durch das TMBJS wird somit eine landeseinheitliche Regelung zur Bezahlung der Thüringer Tagespflegepersonen als Mindeststandard vorgegeben.







**Erfurt**  
LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadtverwaltung

## Gezahlt werden monatlich je Kind:

**Vereinbarung zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson nach § 8 Abs. 4 ThürKitaG** (zuletzt aktualisiert 11/2015 zum 01.10.2015)

Erstattung angemessener Kosten für den **Sachaufwand** **165,24 / 275,40 €**

- ✓ anteilige Mietkosten für einen Raum, Küche, Bad, Flur,...
- ✓ anteilige Nebenkosten für Strom, Wasser, Müllabfuhr,...
- ✓ Spiel- und Beschäftigungsmaterial (z.B. Sand für die Sandkiste)
- ✓ Fachliteratur, Fortbildung, Fotomaterial, Entwicklungsberichte,...
- ✓ Kosten für Pflege-/Hygienemittel (Windeln, Pflegeprodukte, ...)
- ✓ spezielle Einrichtungsgegenstände (Bett, Regale, Wickelkommode, Hochstuhl,...)
- ✓ Abschreibungskosten für Einrichtungsgegenstände
- ✓ Wäsche (Bett- und Tischwäsche inkl. Reinigungskosten)
- ✓ Investitionen (Renovierungskosten,...)
- ✓ Sonstige Annexeleistungen (z.B. Babyphone, Türschutzgitter, Transportkosten,...)

Vereinbg. § 8 (4) ThürKitaG

VV Geldleistung Kindertagespflege

ThürKitaPflVO

§ 18 (9) ThürKitaG

§ 23 SGB VIII



**Erfurt**  
LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadtverwaltung

## Gezahlt werden monatlich je Kind:

Erstattung angemessener Kosten für den **Sachaufwand** **165,24 / 275,40 € \***  
angemessener Betrag zur Anerkennung der **Förderleistung** **150,84 / 251,40 € \***

**Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder werden monatlich gezahlt** (ca.):

- + Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für **Unfallversicherung** **8,00 €**
- + hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für **Altersversicherung** **110,00 €**
- + hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für **Kranken-/Pflegevers.** **95,00 €**

☞ **Aufwendungsersatz** bei Betreuung von 1 Kind/Monat (ca.) **504,08 / 714,80 € \***

**Sonderregelungen für Erfurt**

- Fortzahlung des Aufwendungsersatzes für max. **20** Urlaubstage
- bei Krankheit erhält Vertretung anteilige Zahlung des Aufwendungsersatzes

\* Die Beträge beziehen sich auf eine Halbtags-/Ganztagsbetreuung.

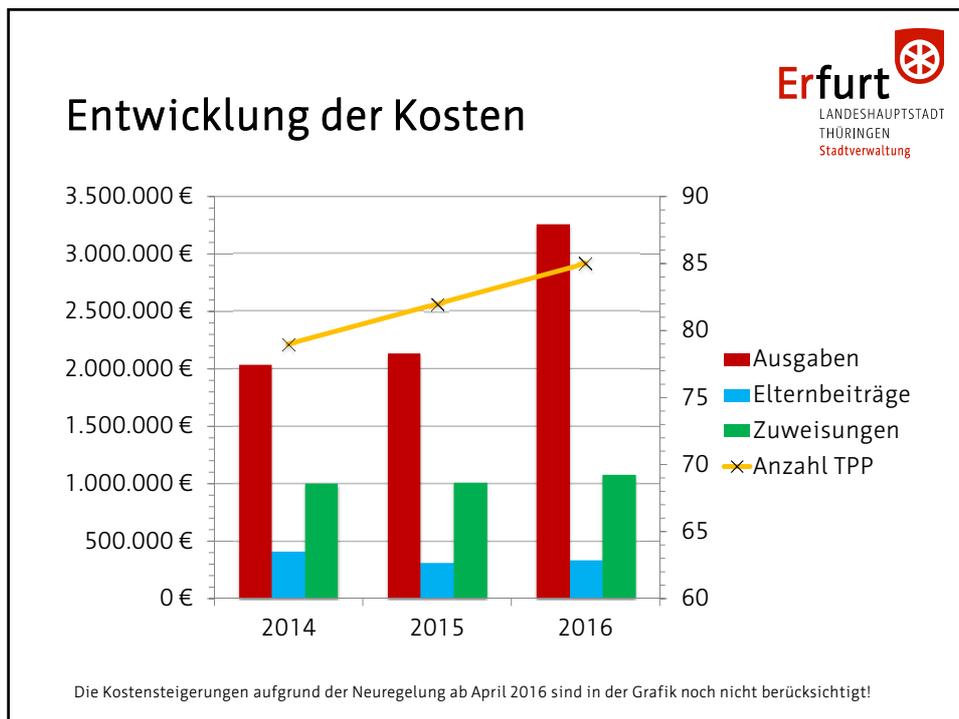
Vereinbg. § 8 (4) ThürKitaG

VV Geldleistung Kindertagespflege

ThürKitaPflVO

§ 18 (9) ThürKitaG

§ 23 SGB VIII



## Warum erfolgt Änderung ab 01.04.2016?

- bisherige Regelung des Landes war zeitlich befristet und läuft in 2016 ab
- bisher keine angemessene Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Betreuung ([§ 23 Abs. 2 a Satz 3 SGB VIII](#))
- durch bundesweite Rechtsprechung wurde bisherige Herleitung des Sachaufwandes aus den Kosten für eine Vollzeitpflege für systematisch falsch angesehen, da Kindertagespflege vom Gesetzgeber der Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichzusetzen ist
- durch bundesweite Rechtsprechung wurde pauschale Vergütung für unzulässig erklärt, da dies der in der Arbeitswelt üblichen zeitbezogenen Abrechnung widerspricht

## Was sich ab 01.04.2016 ändert



### Sachkosten:

- + Mehraufwendungen sind erstattungsfähig, sofern nachgewiesen und angemessen
- + Erstattung auch während Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson
- Kosten der Verpflegung entfallen, da diese mit den Eltern direkt abgerechnet werden (wie in Kindertagesbetreuung üblich)
- Hygiene- und Pflegeartikel gehören zur persönlichen Lebensführung und sind direkt mit den Eltern zu regeln

## Was sich ab 01.04.2016 ändert



### Förderleistung:

- Einführung eines Stundensatzes in Höhe von 2,53 € je betreutem Kind
- im Stundensatz bereits berücksichtigt sind jährlich
  - 24 Urlaubstage, sowie 2 Fortbildungstage und 8 Feiertage
  - 14 Krankheitstage,
- keine Zahlung der Förderleistung, wenn kein Kind betreut wird
- Abrechnungsbasis bildet die mit den Eltern vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit des Kindes
- Da die einzelnen Monate über eine unterschiedliche Anzahl an Arbeitstagen verfügen, unterscheidet sich letztlich auch die Förderleistung für jeden Monat.

